



## Stadtgemeinde STADTSCHLAINING

7461 STADTSCHLAINING, Baumkircher Gasse 1

Tel.: 03355/2201, Fax: 03355/2201-1

E-mail: [post@stadtschlaining.bgld.gv.at](mailto:post@stadtschlaining.bgld.gv.at)

# KUNDMACHUNG

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadtschlaining vom 21. März 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

### § 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit 1,43 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

**§ 4**

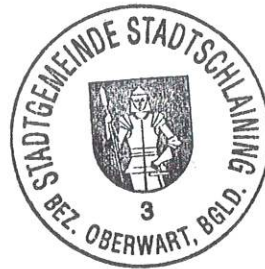
Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

**§ 5**

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai fällig.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadtschlaining vom 20. Dezember 2023 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Mag. Markus Szelinger)

Angeschlagen am: 22.03.2024

Abgenommen am: 08.04.2024